



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abschaffung der EEG-Umlage im Osterpaket: Was jetzt gilt und was noch zu tun ist (mit kurzen Ausflügen zur Stromsteuer)

Webinar

2. Juni 2022

Dr. Bettina Hennig

Rechtsanwältin | Partnerin

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **12 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...


vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter zum EEG 2021

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

vonBredow Valentin Herz – Littenstraße 105 – 10179 Berlin
Telefon +49 30 809244-20 Fax +49 30 809244-30 E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonBredow-Valentin-Herz.de

Erhältlich unter:
info@vbvh.de


vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel. +49 30 809244-20, Fax +49 30 809244-30
E-Mail info@vbvh.de
www.vonBredow-Valentin-Herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

ALLE ENERGIETRÄGER IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED 11?

BIOGAS FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GILT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)

SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN

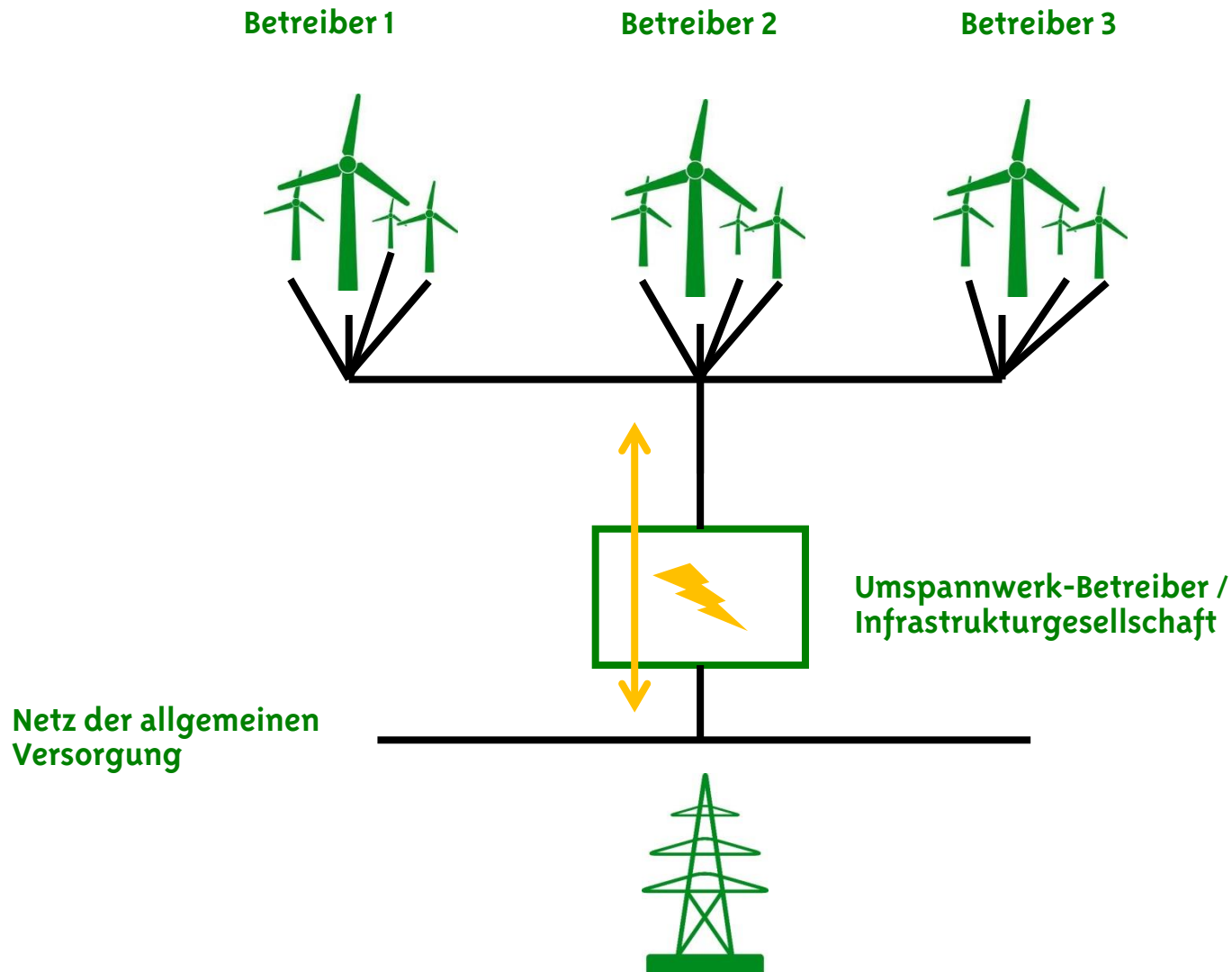
WINDENERGIE STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT

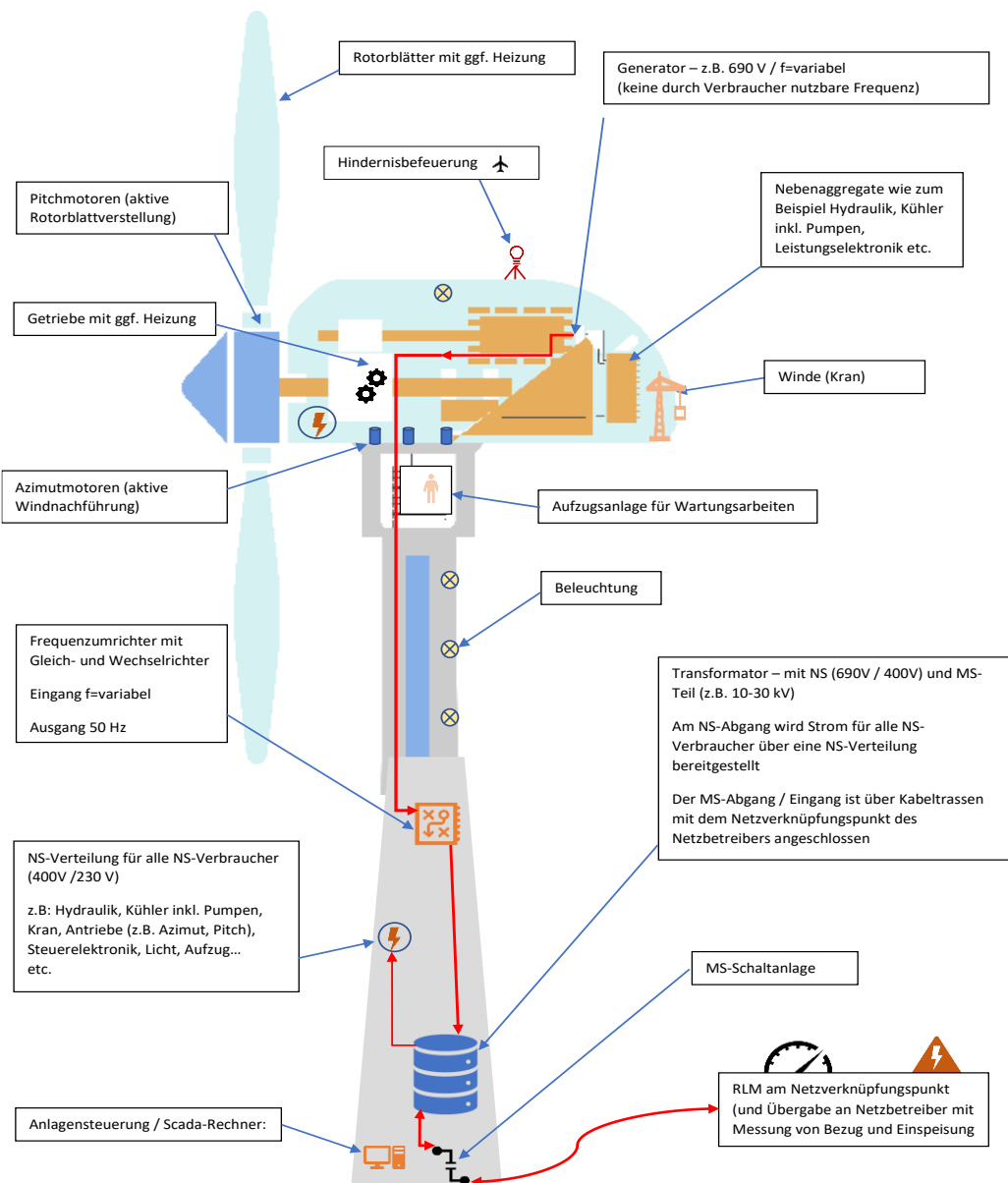




Problemaufriss

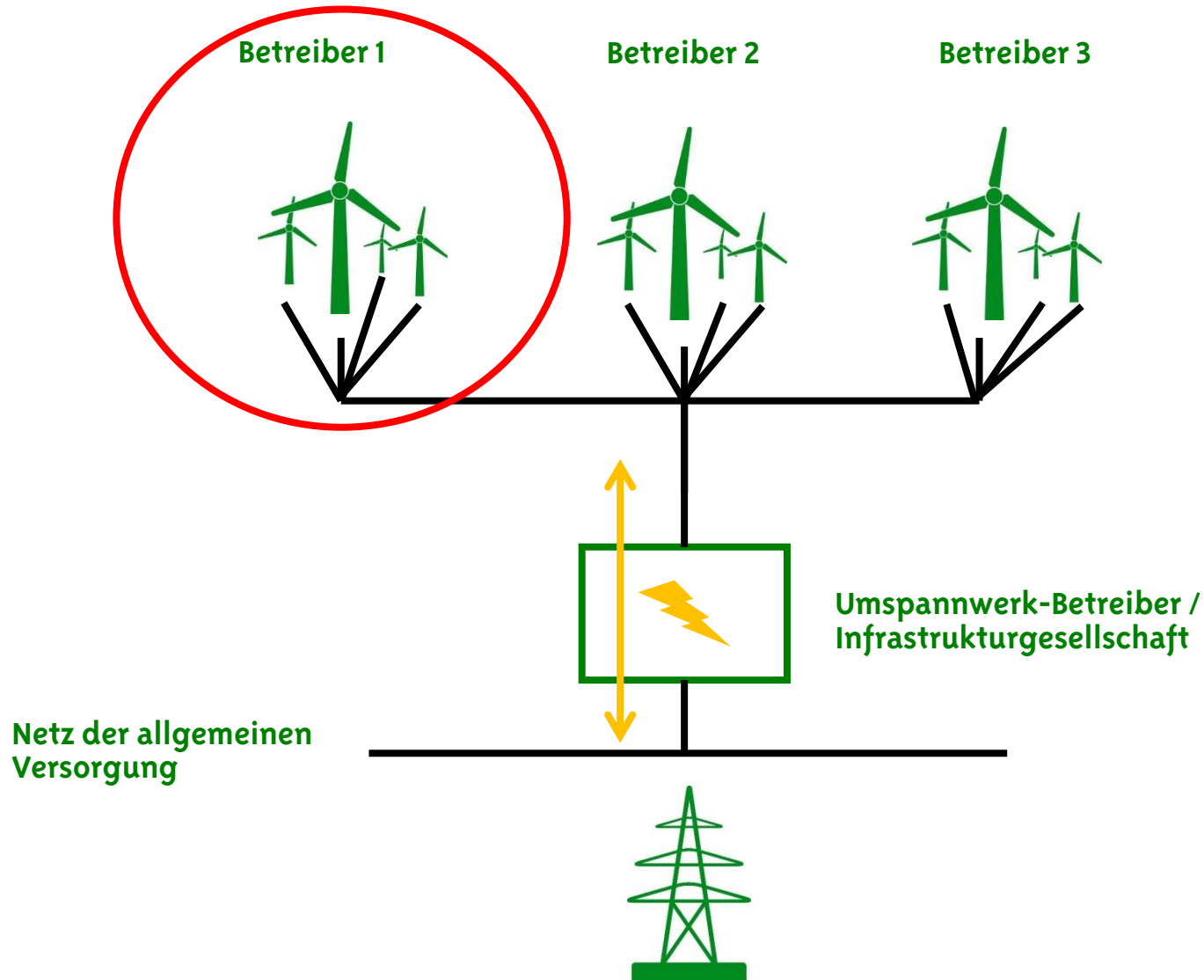
Problemaufriss



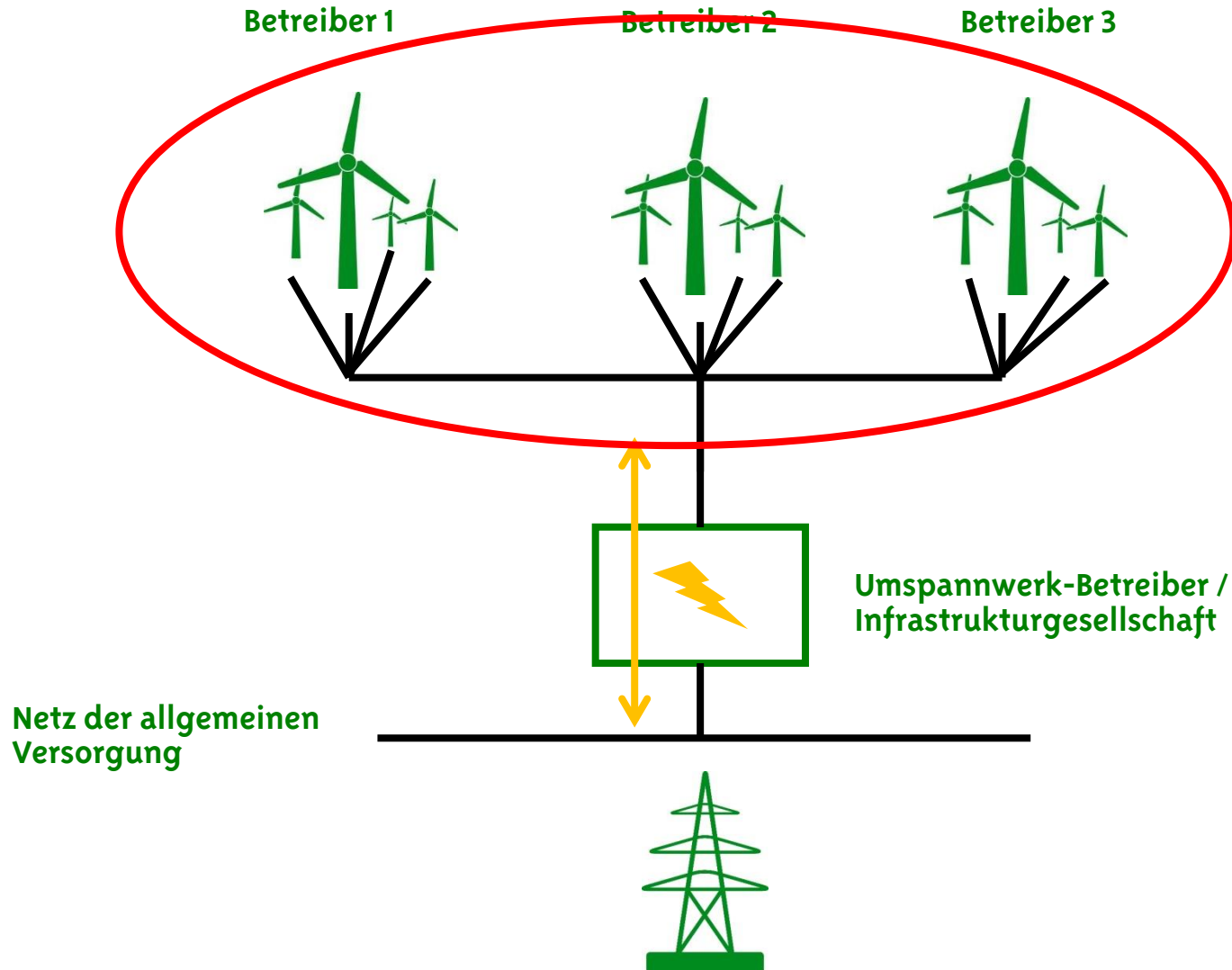


Quelle:
BWE-Informationspapier
„Stromsteuer bei
Windenergieanlagen“
Rev. 2, Mai 2021

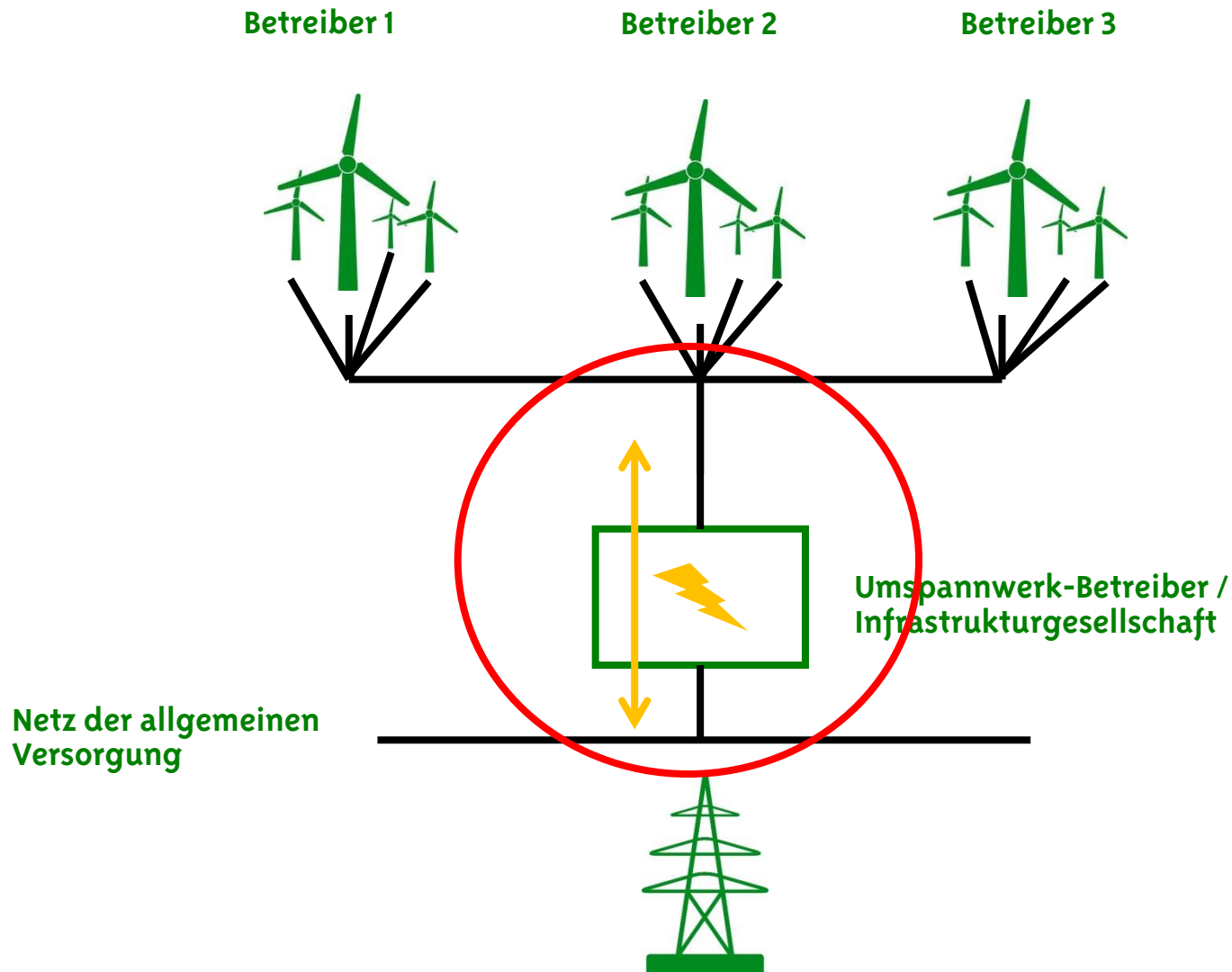
Hotspot 1: Eigenversorgung



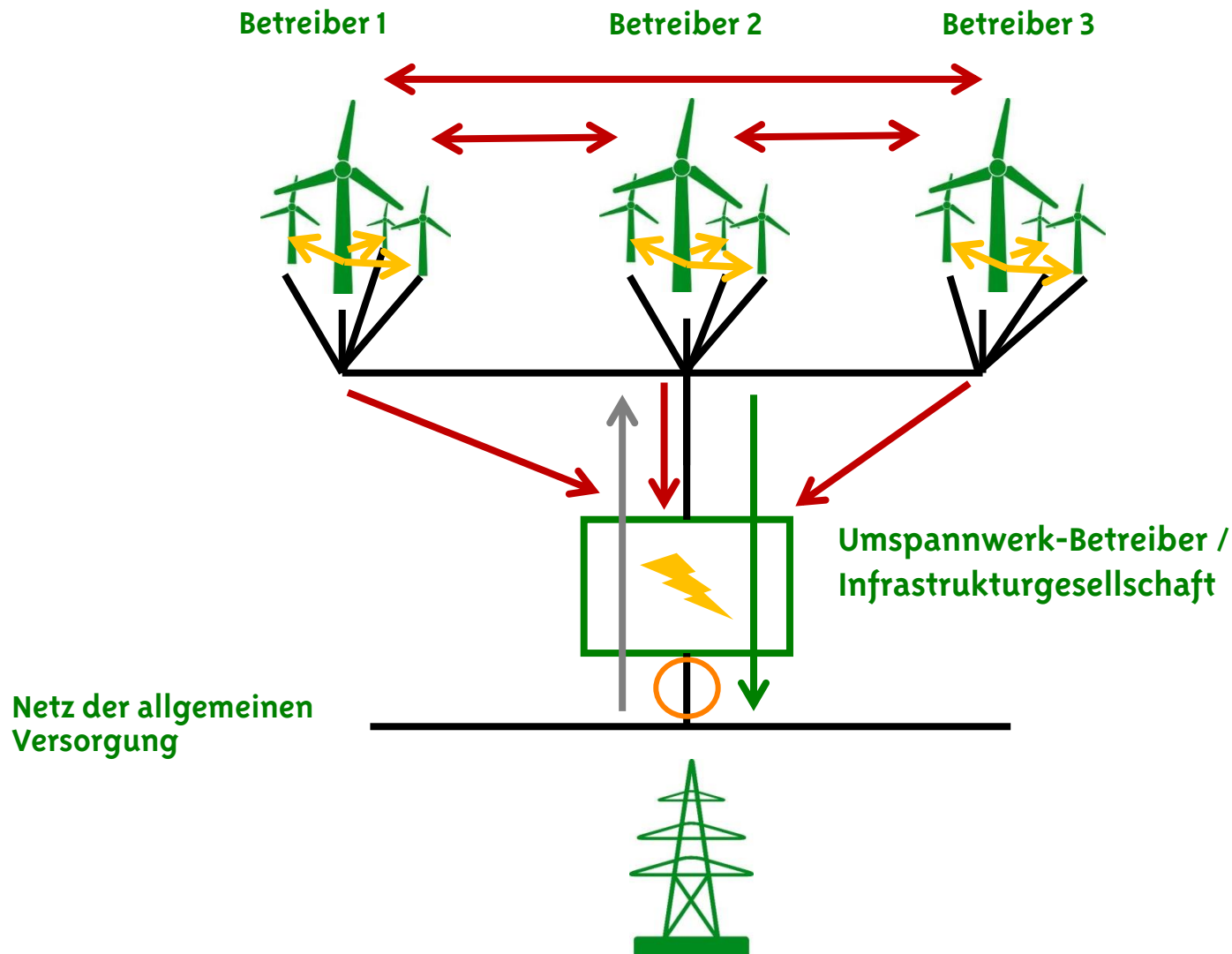
Hotspot 2: Querlieferungen



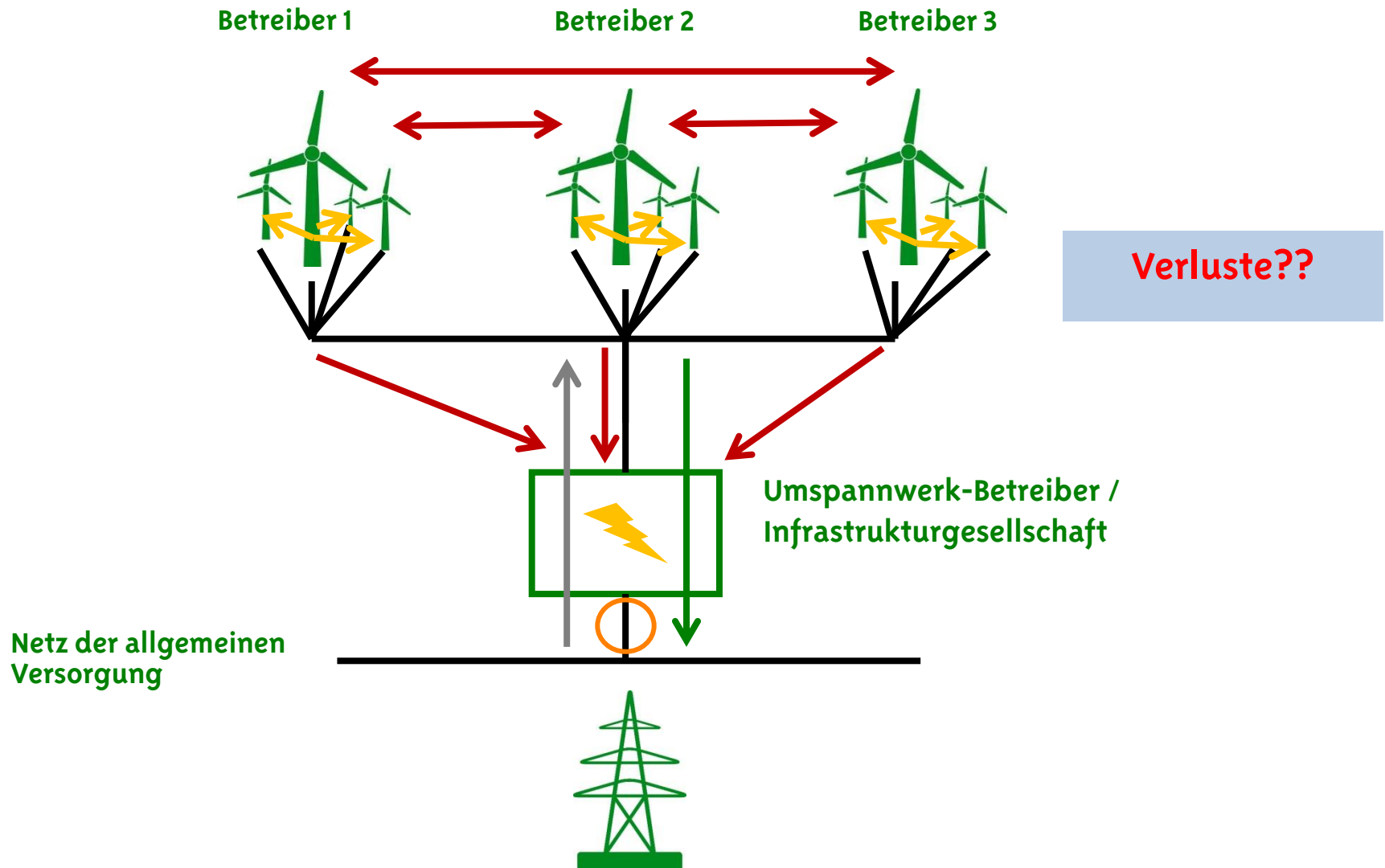
Hotspot 3: Weiterleitungssachverhalte



Relevante Strommengen



Relevante Strommengen



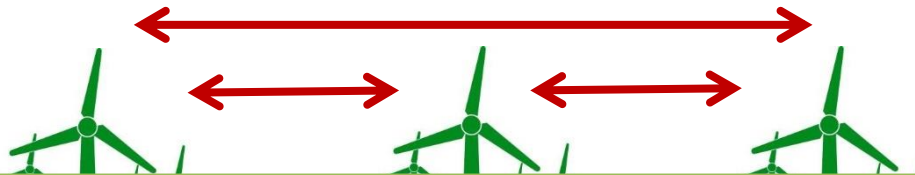
Relevante Strommengen



Betreiber 1

Betreiber 2

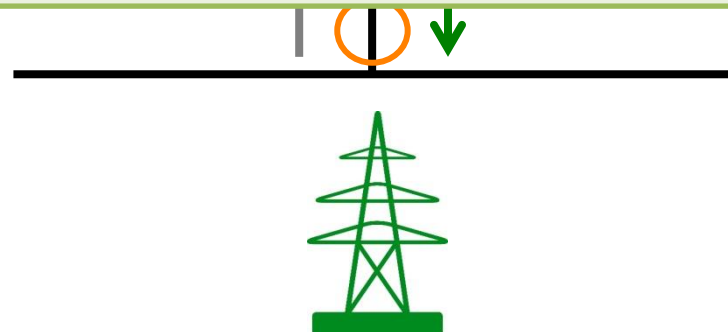
Betreiber 3



Praxisprobleme:

- „Saubere“ Abgrenzung von Eigenversorgungs- und gelieferten Strommengen sowie der einzelnen Lieferbeziehungen untereinander
- „Saubere Abgrenzung“ von begünstigten und nicht begünstigten Strommengen
- Entwicklung eines pragmatischen, aber rechtssicheren Abrechnungs- und Messkonzepts

Netz der allgemeinen
Versorgung





Stromsteuer

- 🕒 Wer hat welche stromsteuerrechtliche Rolle und welche Pflichten folgen daraus?
- 🕒 Welche Strommengen sind steuerrelevant und wie können diese ermittelt werden?
 - ⚙ Für welche Strommengen fällt die Steuer tatsächlich an?
 - ⚙ Für welche Strommengen gelten welche Steuerbefreiungen?
- 🕒 Welche Formulare muss ich ausfüllen und wie genau funktioniert das, um
 - ⚙ alle steuerlichen Pflichten korrekt zu erfüllen?
 - ⚙ keine steuerlichen Nachteile zu haben?
- 🕒 Welche weiteren Pflichten habe ich gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt?



Typischer stromsteuerrechtlicher „Papierkram“ für Anlagenbetreiber

- U Klärung stromsteuerrechtlicher Status aller Beteiligten (inkl. UW-/ Infrastrukturgesellschaften etc.), § 1a StromStV und Einreichung der entsprechenden Formulare
 - † Versorger / „kleiner“ Versorger
 - † Eigenerzeuger
 - † Letztverbraucher

- U Ggf. Einholung von Erlaubnissen zur steuerfreien Entnahme, § 9 StromStG
 - † Eigenverbrauch EE-Anlagen > 2 MW
 - † Eigenverbrauch / Direktlieferung EE-Anlagen < 2 MW, aber > 1 MW
 - † Strom zur Stromerzeugung (in vielen Fällen nicht mehr möglich, sondern nur Entlastungsantrag)

- U Ggf. Stromsteueranmeldung (§ 8 StromStG) UND/ODER Anmeldung steuerfrei entnommener Mengen (§ 4 Absatz 6 StromStG), **FRIST: 31. Mai jedes Jahr, selbsttätige Zahlung bis zum 25. Juni!!**
 - † Mengenermittlung häufig mittels Schätzung, ggf. Methodik zu erläutern
 - † Zahlungspflicht auch OHNE Steuerbescheid!!

- U (Nachträgliche) Entlastungsanträge (§§ 12a, 12c StromStV), **FRIST: Ende des Folgejahres!**
 - † Ggf. unter Nutzung der neuen Pauschalwerte für Strom zur Stromerzeugung (nur möglich, wenn § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG nicht geltend gemacht wird!)



Typische stromsteuerrelevante Mengen

U Anlageneigenverbräuche

-▶ Selbst erzeugter Anlageneigenverbrauch
-▶ Extern bezogener Anlageneigenverbrauch

U Anlagenexterne Eigenversorgung des Anlagenbetreibers

-▶ Strom, der in eigenen Anlagen erzeugt und selbst verbraucht wird

U Drittbelieferungen

-▶ Strom der in eigenen Anlagen erzeugt und an Dritte abgegeben wird (z.B. „Mieterstrom“, „Onsite-PPA“, aber auch sog. „Querlieferungen“ in Anlagenparks)

U Ggf. Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung

-▶ Je nach Versorgerstatus
-▶ Ggf. in Weiterleitungssachverhalten relevant

Wo stehen wir aktuell?

- U Vielen Betreibern ist das Thema nach wie vor neu, erhebliche – historisch gewachsene – Umsetzungsdefizite!
- U Hinweise der GZD zur Steueranmeldung 2021: „Schonfrist“ ist vorbei!
 -▶ MaStR als Datengrundlage/Anlass für Überprüfungen
 -▶ Abgleich mit ÜNB möglich/realistisch
 -▶ Nach der Windbranche ist derzeit die Solarbranche im Fokus
 - 2021 zahlreiche Anschreiben an Betreiber und Marktakteure verschickt, geht aktuell weiter
 -▶ Zwischenzeitlich fortgeschrittene eigene Erkenntnisse der GZD/HZA zur Mengenermittlung und diesbezüglichen Größenordnungen
 - Umgang mit Vorjahren?!
- U Rechtsprechung sorgt immer wieder für Überraschungen
 -▶ Neustes Beispiel: Betriebsführer = Betreiber?
 -▶ Aber auch: nachträgliche Entlastungsanträge möglich?
- U Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Mengenermittlungsdarstellung etc. nicht zu vernachlässigen!
 -▶ Teilweise „hängen“ Erlaubnisansträge wegen mangelnder diesbezüglicher Angaben
 -▶ Teilweise versagen die HZA vereinfachte Aufzeichnung aufgrund mangelhafter Ausführungen
- U Viele Akteure mit den auszufüllenden Formularen überfordert
- U **Wichtig:** Nichtstun kann schaden → Auch bei Fristversäumnis sollte man zeitnah tätig werden!!



EEG-Umlage: Wo kommen wir her?

„Pflichtenkaskade“ zur EEG-Umlage



Abbildung 1 Die Erfassung und Abgrenzung von umlagepflichtigen Strommengen ist Teil der ineinandergreifenden EEG-Umlagepflichten.

Quelle:

Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten der Bundesnetzagentur, Seite 11



Welche Mengen sind EEG-Umlage-pflichtig?

- 🕒 **Anlageneigenverbrauch (Stillstand und Betrieb)**
 -▶ Bei Anlagen mit IBN von 1. August 2014 und ohne Betreiberwechsel i.d.R. Vollbefreiung
 -▶ Bei Anlagen mit späterer IBN ggf. Differenzierung erforderlich, je nach rechtlicher Wertung (befreiter Kraftwerkseigenverbrauch vs. „normale“ Eigenversorgung mit 40 Prozent Belastung)
- 🕒 **„Querlieferungen“ an andere Betreiber: 100 Prozent EEG-Umlage**
- 🕒 **„Echte“ Drittlieferungen, z.B. an Mobilfunkantennenbetreiber, Gewerbetreibende oder Landwirte: 100 Prozent EEG-Umlage**
- 🕒 **Umstritten/einzelfallabhängig:**
 -▶ Geringfügige Drittverbräuche, z.B. Servicetechniker, Wartungsunternehmen u.ä.
 -▶ Verluste (Leitungs- und Umspannverluste)

Vorgaben an die Messung bei EEG-Umlagepflichtigen Strommengen

- U Sämtliche Stromflüsse/Verbräuche sind gemäß § 62b Absatz 1 EEG 2021 im Hinblick auf die EEG-Umlageerhebung
 - † in mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu **erfassen**
 - † sofern die EEG-Umlage wegen unterschiedlicher Erfüllung von Privilegierungstatbeständen in unterschiedlicher Höhe anfällt, sind die verschiedenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander **abzugrenzen**.
 - † Die **Zeitgleichheit** von Erzeugung und Verbrauch ist ebenfalls nachzuweisen (§ 62b Absatz 5 EEG 2021).
 - ▶ Sog. gewillkürte Vorrang- und Nachrangregelungen (= Formelmesskonzepte) unter bestimmten Voraussetzungen wohl möglich.

- U Sonderregelungen in § 62a und 62b EEG 2021 zur praxisgerechten Erfassung/Abgrenzung:
 - † Zurechnung geringfügiger Drittverbräuche
 - † Schätzoption für nicht sinnvoll mess- bzw. abgrenzbarer Strommengen
 - ▶ Umlageerhöhende Zurechnung muss wirtschaftlich unzumutbar sein **UND**
 - ▶ Errichtung Messkonzept muss entweder technisch unmöglich **oder** mit unververtretbarem Aufwand verbunden sein

- U Übergangsvorschriften bis Ende 2021



Prüfreihenfolge

- 🕒 Welche verschiedenen Strommengen gibt es?
 -▶ Wie sind diese EEG-Umlage-belastet?
 -▶ Wer ist hierfür EEG-Umlage-Schuldner?
 -▶ Können Teilmengen anderen Mengen/Personen zugeordnet werden?

- 🕒 Wie können die EEG-Umlage-belasteten Mengen jeweils erfasst werden?

- 🕒 Sind innerhalb von erfassten Gesamtmengen Abgrenzungen erforderlich?
 -▶ Können ggf. „Vereinfachungen“ zur Vermeidung von Abgrenzungen genutzt werden?
 -▶ Wenn nicht: Kann die Abgrenzung mittels Messung erfolgen?
 - Wenn nicht: Ist eine umlageerhöhende Zurechnung denkbar und wirtschaftlich zumutbar?
 - Wenn nicht: Ist eine Messung technisch unmöglich oder unvertretbar aufwändig?
 - Wenn ja: Wie genau darf geschätzt werden?

- 🕒 Welche Meldepflichten ergeben sich hieraus?

Hierzu: Leitfaden der Bundesnetzagentur



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Seite 3:

„Rechtsnatur des Leitfadens“

Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den aufgeworfenen Fragen wieder. Er dient den betroffenen Unternehmen und Privatpersonen als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG 2017 und § 31b KWKG an diesem Leitfaden orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf die jeweilige Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.“

→ ALSO: Rechtlich nicht verbindlich, aber hohe Praxisrelevanz!



https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen.pdf?__blob=publicationFile&v=2



NETZTRANSPARENZ.DE

Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

Start Allgemeines **EEG** KWKG EnWG EU-Transparenzverordnung EU-Network Codes und CEP Weitere Veröffentlichungen Pressebereich

API Registrierung Umfrage

Home > EEG > Messen und Schätzen

Messen und Schätzen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben ihr gemeinsames Grundverständnis für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit zusammengefasst. Des Weiteren haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihre Anforderungen an die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 konkretisiert, die ggf. im Zuge der Jahresendabrechnung des Leistungsjahres 2021 geleistet werden muss.

Das gemeinsame Grundverständnis sowie die Anforderungen bzgl. § 104 Abs. 10 EEG 2021 können unter folgendem Link abgerufen werden:

[20220218 Gemeinsame Grundsätze Messen+Schätzen](#)

Darüber hinaus haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihr gemeinsames Grundverständnis zur Bewertung der Voraussetzungen einer Schätzbefugnis nach § 62b EEG 2021 dargelegt und Rechenbeispiele angegeben bzw. ein Berechnungstool zum Nachweis der Schätzbefugnis entwickelt:

[20220328 Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß 62b EEG 2021](#)

[20220407 Rechenbeispiele Schätzbefugnis § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021](#)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>, 9. Mai 2022



EEG-Umlage: Was kommt?

Hinweis

Die in dieser Präsentation dargestellten Regelungen des „E-EEG 2022“ und des „E-EEG 2023“ beziehen sich auf den Gesetzesentwurf vom 2. Mai 2022 (BT-Drs. 20/1025) und sind noch kein geltendes Recht.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen ergeben.

Zudem stehen die Vorschriften teilweise noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.



Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/1630

02.05.2022

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.



Osterpaket: Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- 🕒 28. Februar 2022: Referentenentwurf des BMWK
- 🕒 6. April 2022: Kabinettsentwurf
- 🕒 2. Mai 2022: Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/1630)
- 🕒 12. Mai 2022: 1. Lesung Bundestag
- voraussichtlich-
- 🕒 bis zum 8. Juli 2022: Beschlussfassung Bundesrat
- 🕒 1. Januar 2023: Inkrafttreten des EEG 2023
und beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission

Gesetzesstruktur und Inkrafttreten



Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)
Artikel 4	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 5	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 6	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

.....▶ ...

.....▶ Mehrere Artikel mit jeweils unterschiedlichem Inkrafttretensdatum

.....▶ Artikel 1: EEG 2021 mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung („Sofortmaßnahmen“)

.....▶ Artikel 2 (umfangreicher): EEG 2023 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023



Zudem: „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“

- U Bereits im Bundestag verabschiedet
- U Wesentliche Inhalte:
 - ▶ Absenkung der EEG-Umlage ab 1. Juli 2022 auf 0 Cent/kWh
 - ▶ Pflicht für Stromlieferanten, diese Entlastung an Verbraucher weiterzugeben
 - ▶ Wegfall der Meldepflichten nach §§ 74, 74a EEG 2021 für EEG-Umlage-pflichtige Strommengen zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2022

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/1025

15.03.2022

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

A. Problem und Ziel

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sehen sich daher auch hohen Strompreisen auf der Letztverbraucherstufe ausgesetzt. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb fließen in die Stromkosten der Letztverbraucher auch die sog. staatlich veranlassten Kostenbestandteile ein. Die EEG-Umlage hat einen signifikanten Anteil an diesen Kostenbestandteilen. Auch zur Minderung von CO₂-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Gesetzentwurf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten erreicht werden. Hierzu soll die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt wird. Die Maßnahme dient allein und ausschließlich der Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen, insbesondere, soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen und daher derzeit die volle EEG-Umlage zahlen, sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine gesetzliche Absicherung der Weitergabe dieser Kostenentlastung an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass diese Entlastung unterjährig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage vorgezogen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-Förderungen über den Energie- und

EEG 2023: Inhaltsübersicht Gesetzesentwurf



„Teil 4 Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien

- § 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
- § 57 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber
- § 58 Weitere Bestimmungen
- § 59 (weggefallen)
- § 60 (weggefallen)

- 20 -

Bearbeitungsstand: 04.04.2022 10:33

- § 61 (weggefallen)
- § 62 (weggefallen)
- § 63 (weggefallen)
- § 64 (weggefallen)
- § 65 (weggefallen)
- § 66 (weggefallen)
- § 67 (weggefallen)
- § 68 (weggefallen)
- § 69 (weggefallen)“.

Neu: Das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)

- U Soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten
- U Regelungsgegenstand u.a.:
 -▶ Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach dem EEG, dem KWKG und für die Offshore-Netzanbindung
 -▶ EEG-Finanzierung soll künftig über staatliche Zahlungen erfolgen (aus Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“)
 - Soweit dies nicht erfolgt, Erhebung EEG-Umlage von EVUs/Letzverbrauchern...
 - ...aber nur für Netzstrom – **keine EEG-Umlage mehr auf dezentrale Verbräuche!!!**)
 -▶ Die übrigen Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) werden weiterhin von den Netzbetreibern erhoben
 -▶ Auch Konzessionsabgaben, § 19-Strom-NEV-Umlage, AblV-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer bleiben erhalten (separat geregelt, teilweise mit Querverweisen auf das EnUG)
 -▶ Privilegierungstatbestände

Wesentliche Regelungsinhalte für dezentrale Verbräuche

- U Sonderregelungen und Privilegierungstatbestände:
 -▶ keine Umlagen für Speicher und Ladepunkte bei Rückspeisung in das Netz, § 21 E-EnUG
 -▶ Umlagen reduzieren sich auf null bei Wärmepumpen, § 22 E-EnUG
 -▶ Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff, § 25 E-EnUG
 -▶ Umlagereduzierung für stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen und elektrische Busse im Linienverkehr (besondere Ausgleichsregelung), §§ 28ff. E-EnUG

- U Regeln zum Messen und Schätzen bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen, aus §§ 62a, 62b EEG 2021 werden §§ 45, 46 E-EnUG
 -▶ **Relevanz aber nur noch für Netzstrom!!!**

- U Meldepflicht bzgl. der Geltendmachung verringerter Umlagen zum 31. März des Folgejahres, § 52 E-EnUG

- U **Für Stromverbrauch vor dem 1. Januar 2023: Grundsätzlich alte Rechtslage, § 66 Abs. 1 E-EnUG**

Eigenversorgung und Direktlieferung: Großüberblick 2021



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mieterstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA (ABER: Einschränkungen bei PVA > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)	JA (ABER: „Eigenversorgungsverbot“ für Ausschreibungsanlagen gem. § 27a EEG 2021 UND/ODER Einschränkungen bei PVA > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuer (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG)	NEIN (bei EE-Anlagen < 2 MW) JA (bei EE-Anlagen > 2 MW)	NEIN (bei EE-Anlagen < und > 2 MW)
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	JA	ggf. 40 % / 0 % (bei Personenidentität, aber ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ODER bei Netzdurchleitung: 100 %!)

Eigenversorgung und Direktlieferung: Großüberblick EEG 2023/EnUG



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mieterstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA (ABER Einschränkungen bei PVA > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)	JA (ABER: „Eigenversorgungsverbot“ für Ausschreibungsanlagen gem. § 27a EEG 2021 UND/ODER Einschränkungen bei PVA > 300 kW gem. § 48 Abs. 5 EEG 2021)
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuer (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG)	NEIN (bei EE-Anlagen < 2 MW) JA (bei EE-Anlagen > 2 MW)	NEIN (bei EE-Anlagen < und > 2 MW)
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	NEIN	NEIN

U Bis 31. Mai 2022:

- > Im Jahr 2022 muss bis 31. Mai noch „ganz normal“ die Jahresmeldung für 2021 gemacht werden (einschließlich Erklärung zu Messen/Schätzen)!
- > Wenn „Amnestieregelung“ genutzt wurde, muss zusätzlich erklärt werden, dass/wie seit 1. Januar 2022 Messpflichten eingehalten werden oder dass weiterhin geschätzt werden darf.
- > Sofern für Vorjahre noch nicht gemeldet wurde, ist dies ggf. nachzuholen bzw. wird von Netzbetreibern nacherhoben.

U 1. Juli bis 31. Dezember 2022:

- > Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Cent/kWh (§ 69 Absatz 1a E-EEG 2021/2022)
- > Keine Meldepflichten gegenüber Netzbetreiber für nach dem 30. Juni gelieferte oder selbst verbrauchte Strommengen (§ 60 Absatz 1c E-EEG 2021/2022)
- > **Wichtig:** Für vor dem 1. Januar 2023 an Letztverbraucher gelieferte bzw. anderweitig EEG-Umlage-pflichtig verbrauchte Strommengen und Eigenversorgungsmengen, bleibt das EEG 2021 aber grds. anwendbar, d.h. Strommengen vor 1. Juli sind abzugrenzen, Meldepflichten zu erfüllen (**in 2023**) und EEG-Umlage ist (teilweise) zu zahlen (§ 100 Absatz 1 Nummer 2 und 3 E-EEG 2023 und § 66 Absatz 1 EnUG-E)!

U Ab 2023:

- > Wegfall der EEG-Umlage für dezentrale Stromnutzung nach dem EnUG
- > Wegfall der diesbezüglichen Mess- und Abgrenzungspflichten
- > ab 2024 keinerlei diesbezügliche Meldepflichten mehr



vonBredow Valentín Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

Hennig@vbrvh.de

www.vbrvh.de

www.twitter.com/EE_Recht